

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Ellerweg“ (Streichergrundstück)

TEILBEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET: „Ellerweg“

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG für die Fl.Nr. 883, 883/1, 883/2, 883/3, 883/4, 883/5, 883/7, 883/8, 883/9, 883/10, 883/11, 883/12



I. Verbindliche Festsetzungen des Bebauungsplanes:

a) Geltungsbereich des Bebauungsplanes gemäß § 30 BBauG



b) Alle übrigen Festsetzungen gelten wie im Hauptplan für das Gebiet „Ellerweg“ vom 28-1-1998 und nur in Verbindung mit diesem.

II. Betroffene und benachbarte Grundstücke gemäß § 13 BBauG

Fl.Nr. 1 Erich Goldstein, Dörfleinser Str. 32, 96103 Hallstadt

Fl.Nr. 104 Gregor Christa, Ob. Kapellberg 51, 96103 Hallstadt
Pius Christa, Rosengarten 6, 96264 Altenkunstadt

Fl.-Nr. 885 Ludwig Stöcklein, Dörfleinser Str. 50, 96103 Hallstadt

III. Die Eigentümer der betroffenen und der benachbarten Grundstücke wurde durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hallstadt vom 18-2 2003 informiert. ~~Die Bebauungsplanänderung wurde vom 2003 bis 2003 öffentlich ausgelegt, womit den Beteiligten Gelegenheit gegeben wurde, zu dieser Änderung Stellung zu nehmen. Widersprüche gegen die Änderung wurden während der gesetzten Frist nicht gegeben.~~

IV. Stellungnahme des Landratsamtes Bamberg

Als beteiligter Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 BBauG erhebt das Landratsamt Bamberg gegen die vorstehende Änderung des Bebauungsplanes keine Einwände.

Bamberg, den 23-7 2003

I.A.

V. Bescheinigungen

- Als Satzung vom Stadtrat Hallstadt beschlossen am 23-7 2003
- Bekanntmachung gemäß § 10 BBauG am 09-7 2003
- Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hallstadt Nr. 9 vom Sept. 2003

Hallstadt, den 21-11 2003

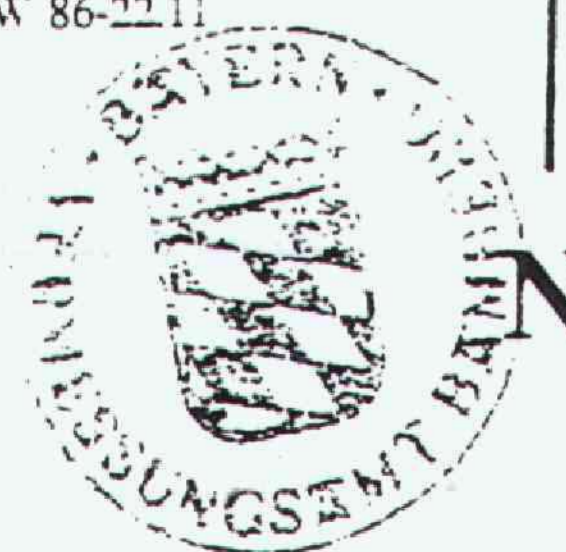
Vermessungsamt Bamberg

Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Ausschnitt aus der Flurkarte NW 86-2211
Maßstab 1:1000
Gemarkung: Dörfleins

Bamberg, 14.05.2001
Vermessungsamt Bamberg

Fischer



Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1:5000 oder 1:2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Braun

(Braun)

1. Bürgermeister

(Lang)

Verw. Oberamtsrat